



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Schiller-Schule“ mit Sitz 73765 Neuhausen nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Die postalische Zustelladresse ist die Anschrift der Friedrich-Schiller-Schule in Neuhausen a.d.F.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §1 Abs. 4 der Satzung steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der §1 Abs. 4 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.
4. Er sieht seine Aufgaben in der Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit der Friedrich-Schiller-Schule durch:
  - Pflege des Kontaktes zwischen Schule, Eltern, Lehrer/innen, Schüler/innen, Ausbildungsbetrieben, ehemaligen Schüler/innen und Freunden.
  - Unterstützung des eigenverantwortlichen Engagements von Schüler/innen der Schule insbesondere der SMV.
  - Die Bereitstellung von Mitteln zur sozialen Betreuung von Schüler/innen und zur Finanzierung von Anschaffungen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Friedrich-Schiller-Schule
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet die Einnahmen zur Förderung der Friedrich-Schiller-Schule Neuhausen. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen der Friedrich-Schiller-Schule, Neuhausen a.d.F, fördern und unterstützen will und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Aufnahmeanträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.



2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei der Vereinsgründung wird der Jahresbeitrag pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Ab 2003 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Beitrag für Erwachsene 12.- €

Beitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten 3.- €

Beitrag für Firmen, Betriebe und Körperschaften 30.- €

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit der Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei vereinschädigendem Verhalten oder Säumigkeit der Mitgliedsbeiträge möglich und erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er wird wirksam mit der schriftlichen Bekanntgabe an das Mitglied.

## §3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt den Vorstand.  
Außerdem nimmt sie jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt nach Prüfung über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einberufen.  
Die Einladung kann schriftlich oder über die örtliche Presse erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn
  - 3.a. der Vorstand es für erforderlich hält;
  - 3.b. wenn mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragen.  
Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 2, Sätze 2 und 3.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Aufgaben des Schriftführers und Kassenwarts innerhalb des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vergeben. Ebenso wird ein Kassenprüfer bestimmt, dieser darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und muss nicht Mitglied im Förderverein sein.



## **§5 Vorstand (§26 BGB), Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 2, max. 5 Beisitzern. Der Elternbeiratsvorsitzende und ein von der Schulleitung delegiertes Mitglied kraft Amtes sind ständige Gäste. Sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, haben sie Rede-, jedoch kein Stimmrecht. Der Schulsprecher ist ebenfalls kraft Amtes ständiger Gast bei Sitzungen des Gesamtvorstandes mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und organisiert die Veranstaltungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
5. Über Ausgaben von mehr als 750.- € entscheidet der Gesamtvorstand. Über alle übrigen Ausgaben entscheidet der 1. und 2. Vorsitzende..
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern.

## **§6 Versammlungen und Wahlen**

1. Die anwesenden Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
2. Bei Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen vorgenommen werden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, wenn es ein Kandidat oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.
4. Über jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sowie jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt; dieses ist vom 1. bzw 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



## **§7 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung

## **§8 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Für die Abstimmung gilt §7, Abs. 1 entsprechend.  
Gleiches gilt für die Angliederung zu einem bestehenden örtlichen Verein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Schiller-Schule, oder wenn diese nicht mehr besteht an die Gemeinde Neuhausen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in der Friedrich-Schiller-Schule am 27. Januar 2000 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 18.11.2021 wurde die geänderte Satzung beschlossen und mit gleichem Datum tritt die neue Version in Kraft.

73765 Neuhausen, 18.11.2021